

# **Beihilfe**

## **Beitrag von „alias“ vom 4. Februar 2007 23:33**

Schaust du hier:

<http://www.beihilfe-online.de/>

und hier:

[http://die-beihilfe.de/beihilfe\\_allgemeines\\_zur\\_beihilfe](http://die-beihilfe.de/beihilfe_allgemeines_zur_beihilfe)

Zitat

Bemessung der Beihilfe (§ 14 BhV)

Die Beihilfe bemisst sich nach einem Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen. Dieser Bemessungssatz beträgt für entstandene beihilfefähige Aufwendungen für

- \* den Beihilfeberechtigten nach § 2 Abs.1 Nr.1 BhV sowie für den entpflichteten Hochschullehrer 50 vom Hundert,
- \* den Empfänger von Versorgungsbezügen, der als solcher beihilfeberechtigt ist, 70 vom Hundert,
- \* den berücksichtigungsfähigen Ehegatten 70 vom Hundert,
- \* ein berücksichtigungsfähiges Kind sowie eine Waise, die als solche beihilfeberechtigt ist, 80 vom Hundert.

Sind bei einem Beihilfeberechtigten zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen, erhöht sich der Bemessungssatz von 50 auf 70 vom Hundert.

(edit: der nachfolgenden Passus ist entfallen - es erhalten beide Ehepartner 70%, wenn mindestens 2 berücksichtigungsfähige Kinder vorhanden sind)

Bei mehreren Beihilfeberechtigten ist die Person zu bestimmen, die den erhöhten Bemessungssatz erhalten soll; diese Bestimmung ist nur in Ausnahmefällen zu verändern. Der erhöhte Bemessungssatz gilt für alle Aufwendungen, die während der Anspruchsdauer entstanden sind (Berücksichtigung der Kinder im Familienzuschlag nach § 40 BBesG).

[http://www.beihilfe-online.de/beihilfe\\_bemessungssaetze](http://www.beihilfe-online.de/beihilfe_bemessungssaetze)

Falls deine Frau arbeitslos gemeldet wird, ist sie selbst krankenversicherungspflichtig.